



NIEDERSCHRIFT

Über die am Dienstag, den **20.12.2016** abgehaltene **8. Gemeinderatssitzung 2016** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Hopfgarten.

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 21.15 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Hopfgartner Franz

Anwesende: Gemeinderäte
Bgm.-Stv. Tönig Markus
Hopfgartner Marion
Schneider Richard
Ploner Josef
Steinkasserer Gebhard
Unterlercher Johann
Hopfgartner Valentin
Steinkasserer Michael
Grimm Andreas
Blaßnig Günther

Entschuldigt: -x-

Zuhörer: -x-

Schriftführer: AL Veider Helmut

Die Einladung erfolgte schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des letzten Protokolls [25.10.2016]
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Beschlussfassung Rahmenvertrag TIWAG Tiroler Wasserkraft AG
4. Aufstockung Anteile Öko-Strom-KW Defereggental
5. Beratung über Teilnahme an der Aktion "Bildungsscheck" des Bildungshauses Osttirol
6. Ansuchen um Anschluss an die Gemeindewasserleitung [GHS - Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes regGenmbH]
7. Ansuchen um Errichtung eines Gesteiges in Plon
8. Ansuchen um Baukostenzuschuss [Antragsteller: Blassnig Oswald]
9. Bericht des Überprüfungsausschusses [Kassaprüfung am 07.11.2016]
10. Haushaltsplan 2017, Beratung und Beschlussfassung
11. Personalangelegenheiten
12. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1790/3 KG Hopfgarten
13. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1790/3 KG Hopfgarten - Antragsteller: Tafelwasser- und Getränke GmbH (eFWP 709-2016-00006)
14. Anfragen, Anträge und Allfälliges



Dem Antrag von Bürgermeister Franz Hopfgartner über nachstehende Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung aufscheinen, abzustimmen, wird vom Gemeinderat einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt:

12. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1790/3 KG Hopfgarten
13. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1790/3 KG Hopfgarten - Antragsteller: Tafelwasser- und Getränke GmbH (eFWP 709-2016-00006)

Verlauf der Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1

Genehmigung des letzten Protokolls [25.10.2016]

Das Protokoll vom 25. Oktober 2016 wird bei einer Stimmenthaltung (Johann Unterlercher) wegen Nichtanwesenheit bei der Sitzung genehmigt und unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

[GRZ000_1430; 004-1/2016]

Tagesordnungspunkt 2

Bericht des Bürgermeisters 1431

- Nachstehende Berechnung der Kostenanteile für den Wegbau Nassenfeldweg (von Kassier der Bringungsgem. Nassenfeldweg Gernot Ortner zusammengestellt) wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

Baukosten	
Gesamtbaukosten:	116 852,26 €
Bankspesen:	866,64 €
Baukosten ohne Spesen:	115 985,62 €

nicht förderbare Kosten Gemeinde	
nicht förderbare Kosten Gemeinde in %	10,52%
nicht förderbare Kosten Gemeinde	12 201,69 €

Förderung	
förderbare Kosten:	103 783,93 €
Fördersatz:	50%
Förderung:	51 891,97 €

Restkosten zur Aufteilung	
Restkosten:	51 891,97 €
Restkosten + Spesen	52 758,61 €

Bauwerber	Anteile in % (Bauschlüssel)	Kosten (Bauschlüssel)	Kosten nicht förderbar	Vorschreibung
Gemeinde Hopfgarten	53%	27 962,06 €	12 201,69 €	40 163,75 €
AG Nassenfeld	41%	21 631,03 €		21 631,03 €
AG Hintergarten	4%	2 110,34 €		2 110,34 €
Ganzer Josef	1%	527,59 €		527,59 €
Lottersberger Heinrich	1%	527,59 €		527,59 €

Kontrollsumme: 0,00 €



Die Hälfte des Gemeindeanteiles wird noch im Haushaltjahr 2016 abgewickelt, die Restzahlung erfolgt im Jahr 2017.

- Mit Schreiben vom 30.11.2016 hat LR Dr. Beate Palfrader (Landesrätin für Bildung, Familie und Kultur) mitgeteilt, dass der Gemeinde Hopfgarten eine Förderung in der Höhe von € 43.269,08 für Investitionskosten im Kinderbetreuungsjahr 2016/17 für den Kindergarten Hopfgarten gewährt wird.
- Mit Bescheid der Marktgemeinde Matrei i.O. vom 21.05.2007 wurde der Gemeinde Hopfgarten ein außerordentlicher Schulerhaltungsbeitrag zur Abdeckung des Sach-, Betriebs- und Investitionsaufwandes der Neuen Mittelschule Matrei i.O. in der Höhe von € 100.000,00 vorgeschrieben. Die Leistung dieser Zahlung ist bis zum heutigen Tag nicht erfolgt, da vom Land Tirol eine außerordentliche Bedarfszuweisung zum Zwecke der Finanzierung des angeführten Vorhabens nicht gewährt wurde.

Nunmehr hat die Marktgemeinde Matrei i.O. mit Schreiben vom 12.12.2016 den offenen Betrag von € 100.000,00 eingefordert und um Übernahme eines Betrages von weiteren € 100.000,00 für Investitionskosten im Bereich der NMS Matrei i.O. – bezogen auf die Jahre 2016/17 bis 2020 – angesucht. Der Investitionsbedarf für diesen Zeitraum beläuft sich auf rund € 1,82 Millionen brutto.

Im Haushaltsplan 2017 und im Mittelfristplan für die Jahre 2018 bis 2020 sind folgende Beitragsleistungen, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates, vorgesehen:

Haushaltsplan 2017	€	50.000,00	} außerordentl. Schulerhaltungsbeitrag lt. oa. Bescheid
Mittelfristplan 2018	€	50.000,00	
Mittelfristplan 2019	€	50.000,00	} anteiliger Sanierungs- und Investitionsbeitrag
Mittelfristplan 2020	€	50.000,00	

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes. Die entsprechenden Anträge um Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln werden beim Land eingereicht.

- Die Verbandsumlage an den Abwasserverband Hohe Tauern Süd für das Haushaltsjahr 2017 beträgt netto € 88.368,22. Gegenüber dem Jahr 2016 hat sich die Umlage aufgrund eines außerordentlichen Sanierungsbeitrages von € 120.000,00 bei der Pumpleitung „Staniska“ in Kals (BA05) für die Gemeinde Hopfgarten um rund € 10.000,00 erhöht.

Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung Rahmenvertrag TIWAG Tiroler Wasserkraft AG

Mit Vertrag vom 02.02.2005, abgeschlossen zwischen der Gemeinde und der TIWAG, hat die TIWAG der Gemeinde in Abgeltung der durch die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerkes Schwarzach samt Nebenanlagen und durch die zur Fortleitung und Abgabe der erzeugten Energie notwendigen Anlagen entstehenden regionalen Beeinträchtigungen in den landschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen und für Leistungen der Gemeinde im Zuge der Realisierung des Schwarzachbetreuungskonzepts, weiter in Anerkennung von Vorleistungen (Abwasserkanal) und schließlich in Abgeltung der außerordentlichen Benützung des öffentlichen Wegenetzes im Rahmen der Kraftwerksbaumaßnahmen einen Pauschalbetrag von € 850.000,00 geleistet.



Gemäß Punkt V. 5. des vorgenannten Vertrages hat sich die TIWAG darüber hinaus verpflichtet, im Falle einer künftigen Erweiterung/Leistungserhöhung des Kraftwerkes Schwarzach, ausgehend von einem Betrag von € 800.000,00 bei einer Regeljahreserzeugung von 59,8 GWh einen weiteren, dem Arbeitszuwachs entsprechenden aliquoten wertgesicherten Pauschalbetrag binnen drei Wochen nach Vorliegen aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen für die Erweiterung/Leistungserhöhung und nach Rechnungslegung durch die Gemeinde zu bezahlen.

Mit Aufwandsabgeltungszusage vom 04.07.2013 hat sich die TIWAG dazu verpflichtet, für die Bereitschaft der Gemeinde, tamariskentaugliche Lebensräume im Oberlauf der Schwarzach bereitzustellen, einen wertgesicherten Pauschalbetrag von € 121.374,46 binnen drei Wochen nach Vorliegen aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen für die Erweiterung/Leistungserhöhung des Kraftwerkes Schwarzach nach Rechnungslegung durch die Gemeinde zu bezahlen.

Die oben genannten Vertragsteile kommen überein, den Vertrag vom 02.02.2005 und die Aufwandsabgeltungszusage vom 04.07.2013, wie folgt, abzuändern:

An Stelle des gemäß Punkt V. 5. des Vertrages vom 02.02.2005 im Fälligkeitszeitpunkt auf Basis der Leistungserhöhung wertgesichert zu entrichtenden Pauschalbetrages und des gemäß Aufwandsabgeltungszusage vom 04.07.2013 im Fälligkeitszeitpunkt zu entrichtenden Pauschalbetrages, hat die TIWAG binnen drei Wochen nach Abschluss dieser Nachtragsvereinbarung nach Rechnungslegung durch die Gemeinde zunächst einen Pauschalbetrag von € 250.000,00 als Akontoleistung an die Gemeinde zu bezahlen.

Mit dem Zeitpunkt des Vorliegens aller erforderlicher behördlichen und privatrechtlichen Bewilligungen zu den behördenanhängenden Verfahren für die Leistungserhöhung des Kraftwerkes Schwarzach hat die TIWAG an die Gemeinde einen weiteren Pauschalbetrag in der Höhe von € 250.000,00 binnen drei Wochen nach Rechnungslegung durch die Gemeinde zu bezahlen.

Mit dem Abschluss der Nachtragsvereinbarung werden sämtliche weiteren Zahlungsverpflichtungen der TIWAG aus dem Vertrag vom 02.02.2005 und der Aufwandsabgeltungszusage vom 04.07.2013 endgültig hinfällig und ist die TIWAG von allen weiteren Zahlungsverpflichtungen aus diesen Vertragsverhältnissen befreit.

Für den Fall, dass die TIWAG nach erfolgter Akontierung oder nach Entrichtung des weiteren Pauschalbetrages von € 250.000,00 gemäß der Nachtragsvereinbarung künftig einseitig gegenüber der Gemeinde erklärt, von der Leistungserhöhung des Kraftwerkes Schwarzach Abstand zu nehmen, hat die Gemeinde binnen drei Wochen nach Rechnungslegung durch die TIWAG sämtliche auf Grundlage der Nachtragsvereinbarung von der TIWAG erhaltenen Zahlungen zurück zu bezahlen.

Auf eine Verzinsung und/oder eine Wertsicherung der Pauschalbeträge wird einvernehmlich verzichtet.

Für den Fall des Zahlungsverzuges vereinbaren die Vertragsteile wechselseitig ab dem Fälligkeitszeitpunkt Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p.a.

Die Vertragsteile erklären, dass die Nachtragsvereinbarung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht und daher eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums oder wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht stattfindet.

Die mit der Errichtung der Nachtragsvereinbarung verbundenen, Gebühren, Steuern und Abgaben trägt die TIWAG zur Alleinzahlung.



Die Nachtragsvereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt, die bei der TIWAG verwahrt wird. Eine Vertragskopie erhält die Gemeinde nach allseitiger Vertragsunterfertigung von der TIWAG ausgefolgt.

Laut Auskunft des Vorsitzenden wurde die Nachtragsvereinbarung vom Gemeindevorstand vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses am 22.11.2016 unterfertigt.

Beschlussfassung:

Auf Antrag von Bürgermeister Franz Hopfgartner und der Gemeindevorstände Bgm.-Stv. Markus Tönig und Johann Unterlercher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def., der von ihnen am 22.11.2016 unterfertigten Nachtragsvereinbarung zum Vertrag vom 02.02.2005 und zur Aufwandsabgeltungszusage vom 04.07.2013, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Hopfgarten i.Def. und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

[GR7520_1432; 752-04/2016]

Tagesordnungspunkt 4

Aufstockung Anteile Öko-Strom-KW Defereggental

Gemäß Kooperationsvertrag vom 25.11.2013, abgeschlossen zwischen den Gesellschaftern Gemeinde Hopfgarten i.Def., Gemeinde St.Veit i.Def., Gemeinde St.Jakob i.Def. und E-Werkgenossenschaft Hopfgarten i.Def., wurde die ARGE Planungsgemeinschaft „Ökostromkraftwerk Defereggental“ gegründet. Die Beschlussfassung im Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. erfolgte in der Sitzung vom 23.04.2013. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass sich die Gemeinde Hopfgarten i.Def. mit 30% an dieser Gesellschaft beteiligt und € 105.000,00 für die Kosten in der Planungsphase übernimmt (geschätzte Planungskosten gesamt: € 350.000,00).

Dafür hat die Bezirkshauptmannschaft Lienz mit Schreiben vom 23.08.2013 (GZ: LZ-G-GEN-92/10/1-2013) die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Im Zuge der Bewilligungsverhandlung am 06.05.2015 wurden von der AAE-Hydro Solar GmbH, vertreten durch Herrn Wilfried Klauss, 9640 Kötschach-Mauthen, Unterlagen über ein widerstreitendes Kraftwerksprojekt vorgelegt und wasserrechtlich beantragt.

Chronologie:

- 06.05.2015** ⇒ Mündliche Verhandlung betreffend dem wasser-, forst- und energierechtlichen Bewilligungsverfahren der ARGE Planungsgemeinschaft Wasserkraftanlage Schwarzach Oberstufe Ges.n.b.R.
⇒ Vorlage von Unterlagen über ein widerstreitendes Kraftwerksprojekt und Beantragung eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens durch die AAE-Hydro Solar GmbH
- 26.05.2015** Antrag auf Einleitung eines Widerstreitverfahrens durch die ARGE Planungsgemeinschaft Wasserkraftanlage Schwarzach Oberstufe Ges.n.b.R.
- 30.11.2015** Bescheid Amt der Tiroler Landesregierung (GZ: U-UVP-10/5/5-2015), dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist
- 15.12.2015** Bescheid Amt der Tiroler Landesregierung (GZ: IIIa1-W-10.241/28) – Widerstreitverfahren gemäß § 17 WRG



- 22.12.2015** Beschwerde gegen den Bescheid vom 30.11.2015, Beschwerdeführer: WWF, ÖKOBÜRO-Allianz, Umweltbewegung, Umweltdachverband und der Verein zum Schutz der Erholungslandschaft Osttirol
- 27.01.2016** Beschwerde gegen den Bescheid vom 15.12.2015, Beschwerdeführerin: AAE-Hydro Solar GmbH
- 23.02.2016** Abweisung der Beschwerden des WWF, der ÖKOBÜRO-Allianz, der Umweltbewegung, des Umweltdachverbandes und des Vereines zum Schutz der Erholungslandschaft Osttirol mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.02.2016
- 07.04.2016** Erhebung einer außerordentlichen Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.02.2016 an den Verwaltungshof – Entscheidung noch offen
- 12.10.2016** Widerstreitverfahren – Öffentliche mündliche Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Tirol

Laut Mitteilung des Vorsitzenden hat das Landesverwaltungsgericht bei der mündlichen Verhandlung am 12.10.2016 im gegenständlichen Widerstreitverfahren zugunsten der ARGE Planungsgemeinschaft Wasserkraftanlage Schwarzach Oberstufe Ges.n.b.R. entschieden. Schriftlich liegt diese Entscheidung noch nicht vor.

Da insbesondere aufgrund des Widerrechtsverfahrens die geschätzten Planungskosten von € 350.000,00 um ca. € 30.000,00 überschritten werden (siehe nachstehende Aufstellung) ist es notwendig, dass alle Gesellschafter den Überhang gem. den Anteilsverhältnissen übernehmen (Nachschuss).

Laut Kontoauszug wurden bis zum 19.12.2016 € 17.519,61 für das Widerstreitverfahren aufgewendet.

Aufstellung – offene Forderungen (geschätzt):

▪ Wasser Tirol – Wasserdienstleistungs-GmbH	€	5.000,00
▪ Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr	€	2.000,00
▪ RA Dr. Gernot Gasser	€	18.000,00
▪ Verfahrenskosten Landesverwaltungsgericht	€	1.000,00
▪ Naturschutzrechtl. Verfahren, Verfahrenskosten sowie Kosten für Gutachten, ...	€	4.000,00
Σ Gesamtkosten (geschätzt)	€	30.000,00

Folgende Finanzierung ist vorgesehen:

▪ Nachschuss durch die Gemeinde Hopfgarten i.Def.	€	9.000,00
▪ Nachschuss durch die Gemeinde St.Veit i.Def.	€	9.000,00
▪ Nachschuss durch die Gemeinde St.Jakob i.Def.	€	9.000,00
▪ Nachschuss durch die E-Werkgenossenschaft Hopfgarten (Vorstandsbeschluss liegt bereits vor)	€	3.000,00
Σ Gesamtkosten Nachschuss	€	30.000,00

Beschlussfassung:

Auf Vorschlag von Bgm. Franz Hopfgartner beschließt der Gemeinderat, dass die Gemeinde Hopfgarten die zusätzlichen Kosten in der Planungsphase des gemeindeübergreifenden Ökostrom-Kraftwerkes Defereggental in der Höhe von ca. € 30.000,00 entsprechend ihrer Beteiligung (30%), das entspricht einem Betrag von €



9.000,00, übernimmt. Die Auszahlung erfolgt im Haushaltsjahr 2017 an die ARGE Planungsgemeinschaft Wasserkraftanlage Schwarzach Oberstufe Ges.n.b.R.

Der Beschluss bedarf einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher gemäß § 60 TGO 2001 an der Amtstafel der Gemeinde für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen. Der Betrag von € 9.000,00 wird im ordentlichen Haushaltsplan 2017 auf der Haushaltsstelle 1/870000/080000 veranschlagt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

[GR7520_1433; 752-03/2016]

Tagesordnungspunkt 5

Beratung über Teilnahme an der Aktion "Bildungsscheck" des Bildungshauses Osttirol

Das Bildungshaus Osttirol (BHO) ist das regionale Bildungszentrum für Osttirol. Der Verein schafft zeitgemäße Möglichkeiten für Bildung und Begegnung durch acht-sames Wahrnehmen von Bedürfnissen der Menschen in Gesellschaft und Kirche. Mag. Erich Blaßnig (ehem. Böckin) ist derzeit Obmann des Vereines und allen Osttiroler Gemeinden den Vorschlag unterbreitet, sich an der Aktion „Bildungsscheck des Bildungshauses Osttirol“ zu beteiligen.

Der finanzielle Aufwand ist überschaubar und kann durch die Gemeinde festgelegt werden. Die Gemeinde Hopfgarten fördert das Bildungshaus derzeit mit € 0,50 pro Einwohner und Jahr (Beitrag für das Jahr 2016: € 362,50). Für Bildungsscheck-Gemeinden reduziert sich die Basisfinanzierung auf € 0,35/Einwohner.

Wie funktioniert der Bildungsscheck?

Das Bildungshaus übermittelt der Gemeinde halbjährlich das Bildungshaus-Programm. Die Gemeinde kann förderfähige Veranstaltungen auswählen und macht diese bekannt. GemeindebürgerInnen holen den Bildungsscheck bei der Gemeinde ab. Beim Besuch der Veranstaltung wird der Kursbeitrag (ganz oder teilweise) mit dem Bildungsscheck bezahlt. Das Bildungshaus reicht diesen Bildungsscheck zur Abrechnung bei der Gemeinde ein.

Beschlussfassung:

Auf Vorschlag von Bgm. Franz Hopfgartner beschließt der Gemeinderat, dass sich die Gemeinde Hopfgarten ab 01.01.2017 an der Aktion „Bildungsscheck des Bildungshauses Osttirol“ beteiligt und die GemeindebürgerInnen für den Besuch einer Veranstaltung des Bildungshauses Osttirol mit einem Beitrag von € 20,00 pro Veranstaltung unterstützt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

[GR2720_1434; 272-1/2016]

Tagesordnungspunkt 6

Ansuchen um Anschluss an die Gemeindewasserleitung [GHS - Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes regGenmbH]

Mit Schreiben vom 16.11.2016 hat die Eigentümerin der Gp. 483/2 KG Hopfgarten, die GHS - Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes regGenmbH, um die Bewilligung zum Anschluss des gegenständlichen Grundstückes an die Gemeindewasserleitung angesucht.

Mit Bescheid vom 20.10.2015 wurde der Antragstellerin die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung einer Wohnanlage mit 8 Wohneinheiten inkl. überdachten PKW-Abstellplätzen erteilt.

Beschlussfassung:

Das gegenständliche Grundstück befindet sich im erschließbaren Bereich. Gemäß § 1 Abs. 2 der derzeit gültigen Wasserleitungsverordnung der Gemeinde Hopfgarten wird dem Antrag die Zustimmung erteilt. Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf erst nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde Hopfgarten ausgeführt werden.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR8500_1435; 850-3/2016_BA613]

Hinweis:

Nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage wird der Gebührenschnuldnerin laut § 2 Abs. 1 der Wasserleitungsgebührenverordnung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2014 eine Wasseranschlussgebühr vorgeschrieben. Die Bemessungsgrundlage bildet die Baumasse nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschliessungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 58/2011, i.d.g.F. Die Baumasse für das Gebäude auf dem anzuschließenden Grundstück 483/2 wurde mit 3.658,00 m³ ermittelt.

Tagesordnungspunkt 7

Ansuchen um Errichtung eines Gesteiges in Plon

Mit Schreiben vom 28.11.2016 haben die Bewohner der Wohnhäuser Plon 5 (Fam. Blaßnig Vinzenz und Blaßnig Rupert), Plon 29 (Fam. Mariacher Adalbert und Mariacher Armella), Plon 30 (Fam. Schaffhuber Maria), Plon 40 (Fam. Unterlercher Ulrich) und Plon 41 (Fam. Mariacher Johannes) bei der Gemeinde Hopfgarten einen Antrag auf Errichtung eines Gehsteiges bzw. befestigten Gehweges inkl. Beleuchtung im Bereich der Auffahrt zu den oa. Wohnhäusern bis zum Ende des bestehenden Gehsteiges beim Wohnhaus Plon 34 (Maschinenbau Unterlercher GmbH) eingebracht. Darin wird angeführt, dass diese Strecke entlang der L25 Defereggental-Landesstraße für die Kinder (die Bushaltestelle beim Wohnhaus „Auenschmied“ ist nur entlang diese Straßenabschnittes erreichbar) aber auch für die zahlreichen Spaziergänger ein extremes Sicherheitsrisiko darstellt.



Verlauf des Gehsteiges – Gesamtlänge ca. 400 m



Dazu gibt der Vorsitzende bekannt, dass seitens des Baubezirksamtes keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben bestehen.

Vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses ist folgende Vorgangsweise erforderlich:

- Ausarbeitung eines Einreichprojektes durch das BBA Lienz, Fachbereich Straßenbau mit Kostenermittlung
- Ansuchen um Zustimmung und Gestattung für die Errichtung eines Gehsteiges beim BBA Lienz, Fachbereich Straßenbau
- Ansuchen um Kauf einer Teilfläche aus der Gp. 1348/1 in EZ 90058, Grundeigentümer: Blassnig Gerold, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 7

Beschlussfassung:

Über den Antrag der Bewohner der Wohnhäuser Plon 5, Plon 29, Plon 30, Plon 40 und Plon 41 vom 28.11.2016 entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten wie folgt:

Der Errichtung eines Gehsteiges inkl. Beleuchtung im Bereich der Auffahrt zu den oa. Wohnhäusern bis zum Ende des bestehenden Gehsteiges beim Wohnhaus Plon 34 (Maschinenbau Unterlercher GmbH) mit einer Gesamtlänge von rund 400 m wird zugestimmt und die entsprechenden Ansuchen beim Baubezirksamt Lienz, Fachbereich Straßenbau, sowie das Ansuchen um Kauf einer Teilfläche im Bereich der Gp. 1348/1 KG Hopfgarten beim Grundeigentümer Blassnig Gerold eingebracht.

Der Baubeginn erfolgt im Haushaltsjahr 2017 nach Vorliegen des genehmigten Einreichprojektes und grundbücherlichen Durchführung des Grundverkehrs.

Da die Kosten für die Errichtung des Gehsteiges inkl. Beleuchtung derzeit nicht bekannt sind, wird der Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Gemeinde Hopfgarten die für sie anfallenden Kosten übernimmt und dafür im Haushaltsplan für die Jahre 2017 und 2018 Vorsorge zu treffen hat.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR6120_1436; 612-1/2017P16]

Tagesordnungspunkt 8

Ansuchen um Baukostenzuschuss [Antragsteller: Blassnig Oswald]

Folgender Bauwerber hat ein Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses eingebracht:

Antragsteller:	Blaßnig Oswald 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 60		
Ansuchen vom:	28.10.2016		
Bauliche Anlage:	Zu- und Umbauten beim Wohn- und Werkstättengebäude Dorf 60		
Grst.-Nummer:	518/2	Einlagezahl:	251 KG Hopfgarten
Datum Baubewilligung:	25.05.2016	Erschließungskostenbeitrag:	€ 4.027,17
Aktenzeichen:	BA-624	Bescheid vom:	23.08.2016

Beschlussfassung:

Dem Antragsteller wird ein Baukostenzuschuss von € 2.013,58 gewährt, das sind 50% des mit Bescheid vom 23.08.2016 vorgeschriebenen Erschließungskostenbeitrages.



Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR4800_1437; 480/2016_BA624]

Tagesordnungspunkt 9

Bericht des Überprüfungsausschusses [Kassenprüfung am 07.11.2016]

Am 07.11.2016 hat der Überprüfungsausschuss der Gemeinde Hopfgarten gemäß § 110 Tiroler Gemeindeordnung 2001 eine Kassenprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Kassenprüfung wurde in einer Niederschrift festgehalten und dem Gemeinderat von Obmann Richard Schneider zur Kenntnis gebracht.

[GR0140_1438; 014-1/2016_5]

Tagesordnungspunkt 10

Haushaltsplan 2017, Beratung und Beschlussfassung

■ Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2017 und der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 wurden in der Zeit vom **29.11.2016** bis **13.12.2016** im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme während der täglichen Amtsstunden aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine schriftlichen Änderungsanträge eingebracht.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 bereits über den Voranschlag 2017 beraten.

Nach Vortrag des Haushaltsplanes sowie der mittelfristigen Finanzpläne und allgemeiner Kenntnisnahme wurden der Voranschlag für das Jahr 2017 und der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 vom Gemeinderat wie folgt **einstimmig** beschlossen:

VORANSCHLAG 2017 - GESAMTZUSAMMENSTELLUNG NACH GRUPPEN

ORDENTLICHER HAUSHALT 2017

GRUPPE	BEZEICHNUNG	Einnahmen	Ausgaben
0	Vertretungskörper u. Allgemeine Verwaltung	48.400	268.200
1	Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	47.100	92.600
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	167.200	312.000
3	Kunst, Kultur u. Kultus	15.000	67.700
4	Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	9.000	163.200
5	Gesundheit	900	157.800
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	174.100	202.800
7	Wirtschaftsförderung	100	56.100
8	Dienstleistungen	596.200	614.600
9	Finanzwirtschaft	899.100	86.500
	S u m m e	1.957.100	2.021.500
9	Rechnungsergebnis Vorjahr	0	0
	GESAMTSUMMEN O.H.	1.957.100	2.021.500

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT 2017

GRUPPE	BEZEICHNUNG	Einnahmen	Ausgaben
	GESAMTSUMMEN AO.H.	0	0
	GESAMTSUMMEN O. u. AO.H.	1.957.100	2.021.500

**HAUSHALTSQUERSCHNITT MITTELFRISTPLAN FÜR DIE JAHRE 2018, 2019, 2020 und 2021**

EINNAHMEN		2018	2019	2020	2021
I.	Summe Fortdauernde Einnahmen	1.549.600	1.570.300	1.590.300	1.605.000
II.	Summe einm./außerord. Einnahmen	184.700	177.800	167.300	85.600
III.	Gesamteinnahmen OH und AOH	1.734.300	1.748.100	1.757.600	1.690.600
	- Anteilsbetrag des OH	0	0	0	0
	Bereinigte Gesamteinnahmen	1.734.300	1.748.100	1.757.600	1.690.600

■ Neben der Beschlussfassung der im Haushaltsplan veranschlagten Förderungsbeiträge, Zuwendungen, Subventionen und Zuschüsse für das Jahr 2017 wird gleichzeitig auch deren Auszahlung einstimmig beschlossen:

HHStelle	Bezeichnung	Betrag
1/269000-757000	Allgem.Sportförderung (Subv., Ehrenpr., udgl.)	2.000,00
1/273000-757000	Subvention Bücherei	2.200,00
1/279000-757010	Beitrag Bildungshaus Osttirol	400,00
1/322000-757010	Förderungsbeitrag Musikkapelle	15.000,00
1/322000-757020	Förderungsbeitrag Männerchor	500,00
1/322000-757030	Förderungsbeitrag Frauensingrunde	500,00
1/322000-757040	Zuwendung an Musikbezirk Iseltal	300,00
1/322000-757050	Zuwendung an Jugendchor	300,00
1/324000-757000	Förderungsbeitrag Theaterverein	500,00
1/362000-757000	Beitrag an Curatorium pro Agunto	300,00
1/369000-757100	Zuwendung an Schützenkompanie	1.500,00
1/369000-757300	Zuwendung an Jungb./Landjugend	500,00
1/369000-757500	Zuwendung an Schützenbat. Oberes Iseltal	200,00
1/390000-757100	Subvention Kirchenchor	700,00
1/429000-757100	Förderungsbeitrag Seniorenbund	1.500,00
1/530000-777000	Zuwendung an Bergrettung Defereggental	500,00
1/742000-757000	Laufende Förderung Landwirtschaft	2.000,00
1/742000-764000	Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft	6.500,00
1/789000-726000	Beitrag Regionsmanagement Osttirol	1.300,00
	Gesamtsumme	36.700,00

■ Weiters wird einstimmig beschlossen, dass der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), BGBl.Nr. 797/1996 i.d.g.F., ab dem Betrag von € 20.000,00 je Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2017 zu erläutern ist.

[GR9020_1438; 900-2_Voranschlag2017]

Tagesordnungspunkt 11**Personalangelegenheiten****11.1 Anstellung Betriebsleiter Mühlegglift - Abschluss Dienstvertrag mit Wilfried Blasisker**

Herr Blasisker Wilfried wird ab 01.01.2017 als Betriebsleiter beim Mühlegglift bei der Gemeinde Hopfgarten beschäftigt.



Über die Beratung und Beschlussfassung eines Dienstvertrages wird eine **gesonderte Niederschrift** verfasst und beim Personalakt abgelegt.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR0110_1440; 011-9-92 PNr. 01185]

11.2 Nachzahlung Bezug AL Helmut Veider

Gemäß Vertragsbedienstetengesetz sind bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppe a, b oder ki aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums bei der Berechnung des Vorrückungstichtages voranzusetzen. Bei der Überstellung von Amtsleiter Helmut Veider von der Gehaltsstufe c in die Gehaltsstufe b ab 01.01.2011 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2010 wurde keine neue Stichtagsberechnung durchgeführt und somit der 5-jährige Besuch der Handelsakademie Lienz mit Reifeprüfung nicht berücksichtigt.

Die Neuberechnung des Vorrückungstichtages zum Zeitpunkt der Überstellung in die Entlohnungsgruppe b unter Berücksichtigung der Schulausbildung an der Handelsakademie Lienz ergibt den 18.09.1982 (bisher 10.08.1983).

Auf Ansuchen von AL Helmut Veider vom 16.11.2016 entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def., den sich aufgrund der Neuberechnung des Vorrückungstichtages zum Zeitpunkt der Überstellung in die Entlohnungsgruppe b errechneten Differenzbetrag an den Antragsteller nachzuzahlen. Der Nachzahlungszeitraum erstreckt sich vom 01.01.2011 bis 10.11.2014 (Zeitpunkt der Umsetzung Rc C-530/13, Schmitzer, LGBl.Nr. 83/2016, G-VBG-Novelle).

Über die Beratung und Beschlussfassung dieser Entscheidung wird eine **gesonderte Niederschrift** verfasst und beim Personalakt abgelegt.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR0110_1441; 011-9-91/PNr 00143]

Tagesordnungspunkt 12

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1790/3 KG Hopfgarten [Antragstellerin: Tafelwasser- und Getränke GmbH]

Geplant ist der Umbau mit Verwendungszweckänderung bei der bestehenden Betriebsstätte der Tafelwasser- und Getränke GmbH, 9961 Hopfgarten i. Def., Dölach 33 zum Zwecke der Vermietung an das italienische Unternehmen Em-Italy Pianeta Microbi, 39100 Bolzano, Piazza IV Novembre (www.pianetamicro.com) auf der Gp. 1790/3 KG Hopfgarten. Dabei soll ein ca. 37 m² großer Produktionsraum und, nicht zusammenhängend, eine ca. 210 m² große Lagerhalle sowie ein 16 m² großes Rohstofflager in der bestehenden Lagerhalle eingebaut werden.

Die Tafelwasser- und Getränke GmbH hat am 30.11.2016 einen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1790/3 KG Hopfgarten bei der Gemeinde Hopfgarten eingereicht. Dazu wurde von Raumplaner Wolfgang Mayr festgestellt, dass dafür die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (siehe Stellungnahme unter TOP 13 dieser Niederschrift) erforderlich ist.

Stellungnahme des Raumplaners:

Geplant ist die teilweise Änderung des Verwendungszwecks bei der bestehenden Betriebsstätte der Tafelwasser- und Getränke GmbH. Dabei soll ein ca. 37 m² großer Produktionsraum und, nicht



zusammenhängend, eine ca. 210 m² große Lagerhalle sowie ein 16 m² großes Rohstofflager in der bestehenden Lagerhalle eingebaut werden.

Der Standort ist isoliert, die Standortgunst kann nur für die bestehenden Betriebe begründet werden (Getränkewelt bzw. Tafelwasser- und Getränke GmbH). Der geplante Betrieb (Planeta Micro GmbH) stammt aus Italien und beschäftigt sich mit der Züchtung von Mikroorganismen für die Landwirtschaft.

Aufgrund der Fusion mehrerer Betriebe wurde die Produktion bzw. Lagerung von Getränken von Hopfgarten i. D. abgesiedelt und befindet sich nun wesentlich zentraler in Nussdorf-Debant. Dadurch steht ein Großteil der bestehenden Baumasse leer. Eine Nachnutzung des Bestandes ist sicherlich grundsätzlich positiv zu bewerten, der Standort aufgrund der Art der Tätigkeit und der Produkte geeignet, jedoch nicht zwingend (Ressourcenvorkommen oder Marktnähe beispielsweise). Inwieweit eine Durchmischung innerhalb des Gebäudes zweckmäßig und zulässig ist, entzieht sich der Kenntnis des örtlichen Raumplaners. Da die Nutzung bestehender Baumasse positiv bewertet wird und der Bestand als Realität anzusehen ist, wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes akzeptiert. Diese setzt allerdings die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes voraus.

Gemäß § 32 Abs. 2, TROG 2016, LGBl. 101/2016, darf ein örtliches Raumordnungskonzept geändert werden, wenn

- a. wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,
- b. die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind,
- c. es sich um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltende Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

Im gegenständlichen Fall wird mit geänderten Voraussetzungen argumentiert. Die Fusion mit der Firma Schwarzer ermöglichte eine teilweise Verlegung der Produktion und des Auslieferungslagers in die Debant (Gemeinde Nussdorf-Debant).

Die Beschlussfassung kann lauten:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstückes 1790/3 KG Hopfgarten i. Def. von derzeit baulicher Entwicklungsbereich für gewerbliche und industrielle Nutzung mit dem Zähler 1 („G 1“) in künftig baulicher Entwicklungsbereich für Sondernutzung mit dem Zähler 4 („S 4“).

Die Beschreibung des Konzeptplanes soll folgend lauten:

Baulicher Entwicklungsbereich für die Getränkeherzeugung, welche ab den 1970-er Jahren entstanden ist und nun eine teilweise Nachnutzung erfahren soll. Für die Getränkeherzeugung wird Standortgunst anerkannt. Die Nachnutzung ist innerhalb der bestehenden Baumasse argumentierbar, weshalb folgende Nachweise als Widmungsvoraussetzung festgelegt werden:

- Nachnutzung innerhalb der am 01.01.2017 bestehenden Baumasse zulässig, wenn dadurch keine Nutzungskonflikte zur bestehenden Nutzung erwartet werden müssen.
- Nachweis, dass durch die zusätzliche Nutzung kein Bedarf für einen Zubau entsteht. Dies gilt für die jeweils vorhandene Nutzung sowie für die geplante Nutzung. Dieser Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Planung und schriftlichen Erklärung der jeweiligen Geschäftsführer und bezieht sich auf eine Bedarfsabschätzung für zumindest fünf Jahre.



Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def. gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, Alleestraße 15, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. vom 05.12.2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstückes 1790/3 KG Hopfgarten i. Def.

von derzeit

baulicher Entwicklungsbereich für gewerbliche und industrielle Nutzung mit dem Zähler 1 („G 1“)

in künftig

baulicher Entwicklungsbereich für Sondernutzung mit dem Zähler 4 („S 4“).

Beschreibung des Konzeptplanes:

Baulicher Entwicklungsbereich für die Getränkeherzeugung, welche ab den 1970er Jahren entstanden ist und nun eine teilweise Nachnutzung erfahren soll. Für die Getränkeherzeugung wird Standortgunst anerkannt. Die Nachnutzung ist innerhalb der bestehenden Baumasse argumentierbar, weshalb folgende Nachweise als Widmungsvoraussetzung festgelegt werden:

- 1) Nachnutzung innerhalb der am 01.01.2017 bestehenden Baumasse zulässig, wenn dadurch keine Nutzungskonflikte zur bestehenden Nutzung erwartet werden müssen.
- 2) Nachweis, dass durch die zusätzliche Nutzung kein Bedarf für einen Zubau entsteht. Dies gilt für die jeweils vorhandene Nutzung sowie für die geplante Nutzung. Dieser Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Planung und schriftlichen Erklärung der jeweiligen Geschäftsführer und bezieht sich auf eine Bedarfsabschätzung für zumindest fünf Jahre.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR0310_1443; 031-1/2016-0001]

Tagesordnungspunkt 13

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1790/3 KG Hopfgarten – Antragstellerin: Tafelwasser- und Getränke GmbH (eFWP 709-2016-00004)

Über die Portal-Anwendung des Landes Tirol wird dem Gemeinderat eine Übersicht des gegenständlichen Verfahrens vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.



Beschreibung:

Geplant ist der Umbau mit Verwendungszweckänderung bei der bestehenden Betriebsstätte der Tafelwasser- und Getränke GmbH, 9961 Hopfgarten i. Def., Dölach 33 zum Zwecke der Vermietung an das italienische Unternehmen Em-Italy Pianeta Microbi, 39100 Bolzano, Piazza IV Novembre (www.pianetamicro.com) auf der Gp. 1790/3 KG Hopfgarten. Dabei soll ein ca. 37 m² großer Produktionsraum und, nicht zusammenhängend, eine ca. 210 m² große Lagerhalle sowie ein 16 m² großes Rohstofflager in der bestehenden Lagerhalle eingebaut werden.

Stellungnahme des Raumplaners Arch. DI Wolfgang Mayr vom 13.12.2016:

Geplant ist die teilweise Änderung des Verwendungszwecks bei der bestehenden Betriebsstätte der Tafelwasser- und Getränke GmbH. Dabei soll ein ca. 37 m² großer Produktionsraum und, nicht zusammenhängend, eine ca. 210 m² große Lagerhalle sowie ein 16 m² großes Rohstofflager in der bestehenden Lagerhalle eingebaut werden.

Der Standort ist isoliert, die Standortgunst kann nur für die bestehenden Betriebe begründet werden (Getränkewelt bzw. Tafelwasser- und Getränke GmbH). Der geplante Betrieb (Pianeta Micro GmbH) stammt aus Italien und beschäftigt sich mit der Züchtung von Mikroorganismen für die Landwirtschaft.

Aufgrund der Fusion mehrerer Betriebe wurde die Produktion bzw. Lagerung von Getränken von Hopfgarten i. D. abgesiedelt und befindet sich nun wesentlich zentraler in Nussdorf-Debant. Dadurch steht ein Großteil der bestehenden Baumasse leer. Eine Nachnutzung des Bestandes ist sicherlich grundsätzlich positiv zu bewerten, der Standort aufgrund der Art der Tätigkeit und der Produkte geeignet, jedoch nicht zwingend (Ressourcenvorkommen oder Marktnähe beispielsweise). Inwieweit eine Durchmischung innerhalb des Gebäudes zweckmäßig und zulässig ist, entzieht sich der Kenntnis des örtlichen Raumplaners. Da die Nutzung bestehender Baumasse positiv bewertet wird und der Bestand als Realität anzusehen ist, wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes akzeptiert. Diese setzt allerdings die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes voraus.

Vorbehaltlich dessen, kann folgende Beschlussfassung empfohlen werden:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 1790/3, KG Hopfgarten i. D., von derzeit Sonderfläche Getränkeherzeugung und Getränkelager nach § 43 in künftig Sonderfläche Getränkeherzeugung und Getränkelager sowie kleingewerbliche Nutzung ohne entstehende Nutzungskonflikte innerhalb der bestehenden Baumasse gem. § 43 Abs. 1 lit a., beide TROG 2016, LGBl. 101/2016.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Architektengemeinschaft Lienz ausgearbeiteten Entwurf vom 13. Dezember 2016, mit der Planungsnummer 709-2016-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. im Bereich der Gp. 1790/3 (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. vor:

- 1790/3 KG 85101 Hopfgarten in Deferegggen (70709) (rund 3994 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Getränkeherzeugung, Getränkelager



**in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Getränke-
herzeugung und Getränkelager sowie kleingewerbliche Nutzung ohne ent-
stehende Nutzungskonflikte innerhalb der bestehenden Baumasse**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR0310_1444; 031-2-12/2016-00004]

Tagesordnungspunkt 14

Anfragen, Anträge und Allfälliges ¹⁴⁴⁵

- GR Andreas Grimm wird bei Wilfried Blasiger Erkundigungen einholen, warum die TVB-Bänke im vergangenen Winter nicht wettergeschützt gelagert wurden.
- Über den Vorschlag von GR Josef Ploner, ein einfaches und kostengünstiges System für die Entnahme von Hundekotbeuteln in der Gemeinde Hopfgarten einzuführen, sollten lt. Bgm. Franz Hopfgartner Erkundigungen eingeholt werden (Standort, Kosten, ...).
- Der Ankauf einer gebrauchten Bandsäge für das Sägewerk Dölach sollte mit einer günstigen Variante weiter verfolgt werden.
- Holzschlägerungen im Gemeindewald sollten in Hinkunft ausgeschrieben bzw. Angebote eingeholt werden. Der Vorsitzende schlägt vor, dass sich die Gemeinde (Gemeindewaldaufseher) bei Einholung von Angeboten mit der Agrargemeinschaft Hopfgarten abspricht.
- Die Gemeinden Hopfgarten, St.Veit und St.Jakob haben sich zum Kinderbetreuungskonzept Defereggental zusammengeschlossen und wollen gemeindeübergreifend Lösungen zum Thema Kinderbetreuung finden. Dazu werden Fragebögen ausgearbeitet und an die Eltern mit Kindern von 3 bis 10 Jahren (Nachmittagsbetreuung) sowie an die Eltern mit Kindern von 1 bis unter 3 Jahren (Kinderkrippe) zur Bedarfserhebung verteilt.

Ende: 21:15 Uhr

Der Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Der Schriftführer: